

Neudenken des Naturschutzes

15_09

Maßnahmenübersicht
Option

Erika Wagner, Daniela Ecker

Das derzeit geltende Naturschutz- bzw. Artenschutzrecht beruht auf Strukturen und Handlungsmaximen, die es angesichts der neuen Herausforderungen und des dringenden Handlungsbedarfs (Biodiversitätsschwund) zu hinterfragen gilt. U. a. folgende Defizite gilt es aus rechtlicher Sicht in Angriff zu nehmen: fehlende Ausweisung von Natura 2000-Gebieten nach der FFH- und VSch-RL sowie überschießende Eingriffe in diese Schutzgebiete im Rahmen der sogenannten Naturverträglichkeitsprüfung, Fehlen von Wanderkorridoren für geschützte Arten (Stichwort Kohärenz), Betreibung einer unter Naturschutzgesichtspunkten zu intensiven Landwirtschaft, beschränkter Zugang an Umweltverfahren für die Öffentlichkeit, fehlende Rechte der Einzelnen auf Durchsetzung des Erhalts der Lebensgrundlagen bzw. Eigenrechtlichkeit der Natur, Kompetenzzersplitterung zwischen Naturschutzrecht (Landeskompetenz) und Bau- und Raumordnungsrecht (Gemeindekompetenzen). Der Weg, Naturschutz umfassend neu zu denken, ist daher angezeigt.

1_ Europarechtskonforme Ausweisung von Natura 2000-Gebieten

Es bedarf der europarechtskonformen Ausweisung von Natura 2000-Gebieten für natürliche Lebensräume sowie wildlebende Tiere, Pflanzen und Vogelarten bzw. auch darüber hinaus. Zudem muss jedwede Umgehung der gebotenen Interessensabwägung der Naturverträglichkeitsprüfung unterbunden werden.

2_ Etablierung des Naturschutzes als Bundesrecht

Angeichts der Wirkungsdefizite des Naturschutzrechts ist ein einheitliches Naturschutzrecht zu fordern. Dass Naturschutz Ländersache ist, lässt sich – ob der Bedeutung des Biodiversitätsschutzes und des Artenschutzes, der an Landesgrenzen nicht haltmacht – nicht mehr rechtfertigen.

3_ Vollzug nach dem aktuellen und interdisziplinären Stand des Wissens

Fundierte rechtliche Entscheidungen (etwa im Naturschutz- oder UVP-Verfahren) müssen auf Basis aktueller, naturwissenschaftlicher Daten und interdisziplinärem Fachwissen getroffen werden. Zudem sind diese aktuellen naturwissenschaftlichen Daten für die Öffentlichkeit verfügbar zu machen.

4_ Beteiligung in Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung gewährleisten

Es muss sichergestellt sein, dass bei der Interessenabwägung sämtliche Interessen an der Erhaltung der Natur Berücksichtigung finden. Dazu bedarf es einer möglichst breiten Beteiligung und Transparenz bei naturschutzrechtlichen Verfahren.

5_ Anpassung der Raumordnungsgesetze – Sicherstellung der Beförderung des Naturschutzes

Ausgehend von der Landeskompetenz, aber auch vor dem Hintergrund einer möglicherweise zu schaffenden, bundeseinheitlichen Kompetenz, müssen die Raumordnungsgesetze sicherstellen, dass Ziele und Inhalte des Naturschutzes durch die Raumordnung befördert und keinesfalls konterkariert werden.

6_Verankerung der Eigenrechte bzw. Rechtspersönlichkeit der Natur bzw. gewisser Naturgüter

Sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf es eines Umdenkens des bisherigen Schutzkonzepts (Wahrnehmung durch Behörden) im Sinne einer zu gewährenden Eigenrechtlichkeit, die in manchen anderen Staaten der Welt bereits besteht oder im Vordringen ist.

7_Einführung einer Natur- und Klimaprüfung der Rechtsakte

Es bedarf zudem der Einführung einer verpflichtenden Prüfung sämtlicher Rechtsakte auf Natur- und Klimaverträglichkeit vor ihrem Erlass. Diese hat einer unabhängigen externen Kontrolle durch die Wissenschaft Stand zu halten. Ein Erlass eines Gesetzes soll erst bei positivem Ergebnis möglich sein.